

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

BAKOM
Abteilung Telekomdienste
Zukunftstrasse 44
Postfach
CH-2501 Biel

Eingereicht als pdf und word per email an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Renens, 25. März 2022

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) - Grundversorgung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

Salt kann eine Erweiterung der Grundversorgung mit einer höheren Internetgeschwindigkeit von 80 Mbit/s mit «best effort» als Alternativangebot zu den bestehenden und garantierten 10 Mbit/s mittragen, sofern das Prinzip einer erweiterten Subsidiarität und einer echten Technologieneutralität bei der Umsetzung sichergestellt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnen wir diese erneute Erhöhung der Mindestanforderungen kategorisch ab. Der Fonds für die Grundversorgung soll nicht in Anspruch genommen werden, und es darf auf keinen Fall zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Gegenstand der aktuellen Revision der FDV ist der Grundversorgungsumfang im Hinblick auf die um ein Jahr herausgeschobene Neuvergabe der Grundversorgungskonzession per 2024. Ursprung der geplanten Anpassung ist die Motion «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» (20.3915) der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N), welche ursprünglich vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen, im Nationalrat angenommen, dann aber im Ständerat sistiert wurde. Mit dem vorliegenden Vorschlag der Anpassung der FDV sieht der Bundesrat eine Erhöhung von 10 auf 80 Mbit/s im Download resp. von 1 auf 8 Mbit/s im Upload vor. Dies hat auch Auswirkungen auf die anderen Fernmeldediensteanbieterinnen wie Salt, weshalb wir uns gerne dazu äussern.

Mindestangebot in der Grundversorgung vs. Spitzenprodukte am Markt

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen einem Mindestangebot in der Grundversorgung mit Basisdiensten und den kommerziellen Angeboten mit Spitzenprodukten am Markt. Das Grundversorgungsangebot muss gemäss gesetzlicher Vorgabe zwingend bis zu jedem Haus oder Hof gewährleistet sein. Egal, ob die Nachfrage vorhanden ist, muss gemäss heutigem Recht jede Hütte mit der geforderten Mindestbandbreite über einen Festnetzanschluss erschlossen werden.

Ein solcher Anschluss kann sehr teuer werden für abgelegene Orte. Für die nun vorgesehene massive Steigerung der Internetgeschwindigkeit ist festnetzbasierend ein Technologiesprung nötig. So muss dazu auf Glasfaser oder eine Kombination von festen und mobilen Anschlusstechnologien umgestellt werden, da Kupferkabel alleine dazu nicht mehr genügen. Die Erschliessung aller Gebäude mit einer Geschwindigkeit von 80 Mbit/s über Festnetz würde die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Angaben des BAKOM 3.6 Milliarden Franken kosten.

Eine Downloadrate von 10 Mbit/s, wie sie erst kürzlich per Januar 2020 neu festgesetzt wurde, ist bereits hoch, einerseits technisch gesehen, aber auch im internationalen Vergleich. Mit dieser Geschwindigkeit lassen sich alle heute gängigen Dienste problemlos beziehen. So ist damit Homeoffice oder das Anschauen von Video- oder Fernsehinhalten in HD ohne Weiteres möglich. Höhere Bandbreiten werden lediglich für Cloud-Gaming oder Inhalte in Ultra-HD benötigt. Bei diesen Anwendungen handelt es sich ganz klar nicht um essentielle Dienste im Sinne einer Grundversorgung gemäss erläuterndem Bericht.

Die meisten Staaten in der EU haben in der Grundversorgung eine Downloadrate von nur 1 Mbit/s festgeschrieben, einzig Schweden hat bereits 10 Mbit/s. Somit wären wir mit 80 Mbit/s sage und schreibe 80 mal so schnell wie ein Grossteil der EU.

Im weltweiten Ranking betreffend Downloadgeschwindigkeiten liegt die Schweiz für 2020 und 2021 auf dem guten 6. Rang gemäss Speedtest von Ookla. Der Markt in der Schweiz spielt, insbesondere seit dem Eintritt von Salt in den Festnetzbereich. So wurden wir im Jahre 2020 von Ookla sogar als Anbieterin mit dem schnellsten Internet der Welt ausgezeichnet. Wir stellen unseren Kunden in unserem Versorgungsgebiet, das gut einen Drittel aller Schweizer Haushalte umfasst, eine symmetrische Bandbreite mit 10 Gbit/s-Technologie zu einem sehr attraktiven Preis zur Verfügung.

Parallel zur geplanten Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen hat der Nationalrat das Postulat für eine "Hochbreitbandstrategie des Bundes" (21.3461) angenommen, wie die Entwicklung der Internetversorgung der Schweiz dort sichergestellt werden kann, wo der Markt in den nächsten Jahren nicht die gewünschte Versorgung mit Hochbreitband von über 80 Mbit/s erreicht.

Ein nachfragebasierter Ansatz macht sehr wohl Sinn. Anstatt allen eine höhere Downloadrate aufzuzwingen, wäre ein Bottom-Up-Modell sinnvoller, also ein bedarfsgerechter Ausbau mit situativen resp. lokalen Lösungen. So könnten neben den Fernmeldedienstanbieterinnen Gemeinden oder Korporationen den Bau der Infrastruktur übernehmen, wo dieser eben nicht durch Fernmeldedienstanbieterinnen geschieht. Dazu gibt es schon etliche Beispiele in

verschiedenen Kantonen und Regionen mit der Danet Oberwallis AG im Wallis oder Swiss4net in den Kantonen Aargau, Tessin und Waadtland.

Wettbewerbsverzerrungen müssen unbedingt verhindert werden

Die Grundversorgung darf nur darauf abzielen, Basisdienste bereitzustellen, nicht jedoch die Spitzenprodukte am Markt. Eine zu hoch definierte minimale Bandbreite beeinträchtigt den Wettbewerb. Zudem wird es damit sehr schwierig Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Bereits heute besteht die gesetzliche Grundlage im Fernmeldegesetz, dass sich die anderen Anbieterinnen via Fonds an dem Ausbau der Grundversorgerin auf deren Antrag hin beteiligen müssten (Art. 19 FMG, Art. 24 f. FDV). Gesetzt der Fall, dass die Inhaberin der Grundversorgungskonzession dies einfordern würde, wäre eine Abgrenzung der Verwendung dieser finanziellen Abgeltung zwischen dem Grundversorgungsauftrag und den kommerziellen Produkten dieser Anbieterin äusserst schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen. Es gilt daher dafür zu sorgen, dass es gar nicht so weit kommt.

Hier bietet der Bundesrat Hand, indem mit dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip und der Technologieneutralität im Entwurf der revidierten Fernmeldeordnung Grundlagen geschaffen wurden, welche dem entgegenwirken. Wir begrüssen diesen Ansatz, fordern aber, dass er bei beiden Aspekten noch angepasst wird. So darf bei der Subsidiarität lediglich die Downloadrate als Kriterium gelten. Die Terminologie eines «vergleichbaren Angebotes» geht für uns zu weit. Ein Angebot mit der gleichen Downloadrate muss genügen, und dieses soll auch nicht zwingend über einen Festnetzanschluss erfolgen und zudem nicht garantiert werden müssen, da bei sogenannt geteilten Medien (shared medium) dies gar nicht möglich ist. Sicher ist dies zumindest für die Premiumvariante mit 80/8 Mbit/s so vorzusehen. Weiter soll der Preis kein Kriterium sein. Die Technologieneutralität alsdann soll als echte Neutralität ausgesprochen werden. Will heissen, es steht der Grundversorgerin frei, die Technologie für den Anschluss zu wählen wie z.B. über das Mobilnetz mit sogenanntem fixed wireless access (FWA). Auch mit diesem Ansatz würden gemäss Bundesrat immer noch Kosten von maximal 1 Milliarde Franken bei der Grundversorgerin für den schweizweiten Ausbau anfallen.

2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Verordnungsentwurf (E-FDV).

Grundsatz

Art. 14a Grundsatz E-FDV

Der 2. und der 3. Abschnitt finden auf Verträge zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und ihren Kundinnen und Kunden Anwendung, die ausdrücklich zur Erfüllung der Grundversorgungspflichten abgeschlossen werden.

Subsidiaritätsprinzip

Die Subsidiarität ist weder auf ein vergleichbares Angebot noch auf einen Festnetzanschluss zu beschränken. Als Kriterium darf lediglich die verfügbare Bandbreite gelten. Art. 14b ist mit Bezug auf die in Art. 15 definierten Bandbreiten anzupassen. Allenfalls könnte man bereits hier zwischen den zwei Optionen - also 10/1 Mbit/s und 80/8 Mbit/s - unterscheiden betreffend die genauen Bedingungen für den Anschluss; oder dann aber bei der Definition der Bandbreiten in Art. 15 Abs 1 Bst. d Ziff. 1 und 2. Die Grundversorgungskonzessionärin muss bei erfüllten Bedingungen keinen Anschluss gemäss Grundversorgungspflichten anbieten; ein Verbot ist aber hier nicht angezeigt.

Art. 14b Subsidiarität E-FDV

*Die Grundversorgungskonzessionärin **darf muss** keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein **vergleichbares** Angebot **mit den Übertragungsraten gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d** auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden Leistungen ausserhalb von Artikel 14a so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG nicht anrechnen.*

Festlegung der minimalen Internetgeschwindigkeiten

Wie bereits anlässlich der Vernehmlassung im Jahre 2014 angemerkt (dort wurde die garantierte Übertragungsrate von 1'000/100 kbit/s auf 2'000/200 kbit/s erhöht) und ebenfalls im Jahre 2015 angemerkt (von 2'000/200 kbit/s auf 3'000/300 kbit/s erhöht) und dann nochmals für 2020 (3'000/300 kbit/s auf 10'000/1'000 kbit/s erhöht) möchten wir hier nochmals zu bedenken geben, dass die minimale Übertragungsrate mit Bedacht festgelegt werden soll, um auszuschliessen, dass die Grundversorgungskonzessionärin auf den Fonds zurückgreifen würde und somit die anderen Fernmeldedienstleister finanzielle Abgeltungen leisten müssten.

Bei den nun vorgesehenen zwei Optionen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit muss zumindest hier bei der Festlegung der Übertragungsraten zwingend unterschieden werden zwischen garantierter Bandbreite und sogenanntem Prinzip nach «best effort». So darf zumindest für die Option mit 80/8 Mbit/s sicher keine garantierte Bandbreite gefordert werden, eventualiter auch für die Option mit 10/1 Mbit/s. Wie eingangs erwähnt kann die Bandbreite bei einer technologieutralen Bereitstellung des Anschlusses nicht immer garantiert werden. Dies ist von zentraler Bedeutung für die gesamte Vorlage. Art. 15 Abs. 1 lit. d ist somit entsprechend anzupassen.

Bei der Option mit 80/8 Mbit/s müsste nicht zwingend ein Telefonanschluss inkludiert sein. Heute sind auf dem Markt bereits viele Angebote vorhanden mit VoIP-Technologie. Art. 15 Abs. 1 lit. a FDV wäre dementsprechend anzupassen.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b–d E-FDV

1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

b. Aufgehoben

c. einen Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes bei Beanspruchung des Dienstes nach Buchstabe a; Haushalte haben Anspruch auf zwei Einträge;

- d. den Zugangsdienst zum Internet mit einer der folgenden **garantierten** Übertragungsraten:
1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload,
 2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload;

Eventualiter:

- d. den Zugangsdienst zum Internet mit einer der folgenden **garantierten** Übertragungsraten:
1. **garantierten** 10 Mbit/s für den Download und **garantierten** 1 Mbit/s für den Upload,
 2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload;

Technologieneutralität

Für die Erbringung eines Grundversorgungsdienstes mit erhöhten Übertragungsraten gemäss Art. 15 Bst. d Ziff. 2 muss die Grundversorgungskonzessionärin absolut frei sein in der Wahl der Technologie.

Art. 16 Anschluss E-FDV

- 1 Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.
- 2 Das BAKOM bestimmt die Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt aufgrund international harmonisierter Normen.

Vertragsdauer und Kostenbeteiligung

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch die Kunden. Eine Umrüstung auf Wunsch des Kunden ist indes nicht vorzusehen, falls hier die Anschlusstechnologie gemeint ist. Diese Wahl obliegt alleine der Grundversorgungskonzessionärin. Wir erachten es auch als richtig, dass die Grundversorgungskonzessionärin eine Mindestvertragsdauer festlegen kann, da die Anschlusskosten amortisiert werden müssen. Auch ist es vernünftig, dass der Kunde zur Übernahme eines Teils der hohen Kosten für eine Anschlussart verpflichtet werden kann, im Gegenzug dann aber keine Mindestvertragsdauer auferlegt werden darf.

Art. 18 Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung E-FDV

- 1 Die Grundversorgungskonzessionärin kann das Erstellen **oder Umrüsten** eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde eine von ihr festgelegte Mindestvertragsdauer nicht akzeptiert. Diese endet spätestens mit dem Ablauf der Grundversorgungskonzessionion.
- 2 Verursacht das Erstellen **oder Umrüsten** eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 Kosten von mehr als 12 700 Franken, so kann die Grundversorgungskonzessionärin das Erstellen **oder Umrüsten** verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, der diesen Betrag übersteigt.
- 3 Leistet die Kundin oder der Kunde eine Kostenbeteiligung, so darf die Grundversorgungskonzessionärin keine Mindestvertragsdauer vorsehen.

Wie bereits bei Art. 14b E-FDV angebracht ist in nicht ein vergleichbares Angebot die Referenz, darum ist das Wort zu streichen und lediglich der Bezug zum besagten Artikel herzustellen.

Art. 20 Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen E-FDV

1 Die Grundversorgungskonzessionärin klärt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuchs, ob sie einen Anschluss nach Artikel 16 bereitstellen muss. Sie prüft falls nötig, ob ein von einer anderen Anbieterin betriebener Anschluss vorhanden ist, und vergewissert sich in diesem Fall, dass diese Anbieterin ein **vergleichbares** Angebot im Sinne von Artikel 14b bereitstellen kann. Die angefragte Anbieterin muss die Anfrage der Konzessionärin innerhalb von 15 Tagen beantworten.

2 Verursacht das Erstellen oder Umrüsten des Anschlusses nach Artikel 16 Kosten, die über die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Kosten hinausgehen, so muss die Grundversorgungskonzessionärin der interessierten Person innert 90 Tagen nach Erhalt der benötigten Informationen kostenlos eine Offerte zustellen; die verwendete Technologie muss angegeben werden.

3 Nach Unterzeichnung des Vertrages, muss die Grundversorgungskonzessionärin den Dienst innerhalb von zwölf Monaten bereitstellen. Sind keine Tiefbauarbeiten erforderlich, beträgt die Frist sechs Monate.

4 Bei Uneinigkeit über die Höhe der Mehrkosten kann das BAKOM auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Konzessionärin trägt diese die Kosten des Gutachtens.

Preisobergrenzen

Die Preisobergrenzen für Dienste der Grundversorgung dürfen den Wettbewerb mit kommerziellen Angeboten nicht beeinflussen und somit nicht zu tief angesetzt werden. Die aktuelle Höhe erscheint uns im Einklang mit den Marktpreisen für Festnetzanschlüsse, wo bereits heute verfügbar. Anschlüsse an abgelegenen Orten leitungsgebunden oder drahtlos kommen jedoch teurer zu stehen. So beträgt der Endkundenpreis für eine Verbindung mit den geforderten 80/8 Mbit/s via Satellit mit Starlink heute CHF 94.- pro Monat. Der Preis für diese Option ist somit teurer anzusetzen als aktuell vorgesehen mit CHF 100.-.

Wie bereits erwähnt kann die Bandbreite kann bei einer technologieneutralen Bereitstellung des Anschlusses nicht immer garantiert werden. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c sind somit entsprechend anzupassen.

Wenn in Art. 15 Abs. 1 lit. a bei der Option mit 80/8 Mbit/s auf die Erbringung eines Telefonanschlusses verzichtet werden könnte, dann wäre Abs. 1 lit. c Ziff. 2 zu streichen.

Art. 22 Preisobergrenzen E-FDV

1 Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

a. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 23.45 Franken pro Monat;

b. Zugangsdienst zum Internet:

1. mit einer **garantierten** Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 45 Franken pro Monat;

2. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 60.35 Franken pro Monat;
 - c. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) und Zugangsdienst zum Internet:
 1. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 50 Franken pro Monat;
 2. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 65 Franken pro Monat;
 - d. Bereitstellung der Angebote nach den Buchstaben a–c: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Vertrags sowie bei einem von der Kundin oder vom Kunden verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten;
 - e. nationale Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
 - f. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.
- 2 Die Grundversorgungskonzessionärin meldet dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

Streichung Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FDV)

Wir befürworten die Aufhebung dieses Dienstes mit drei Rufnummern, da am Markt etliche Angebote insb. für Geschäftskunden verfügbar sind.

Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst e E-FDV)

Hier unterstützen wir den Vorstoss der asut, diesen Vermittlungsdienst für Hörbehinderte weiterhin aber künftig nur noch zu den üblichen Bürozeiten anzubieten, da dieser Dienst nicht gross nachgefragt wird.

Wir bitten Sie um wohlwollende Aufnahme unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Felix Weber
Regulatory Affairs Manager